

Satzung der Evangelischen Jugendkonferenz von Westfalen (EJKW)

(Stand: Oktober 2010)

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Evangelische Jugendkonferenz von Westfalen (EJKW) nimmt die Belange der Jugend der Kirchengemeinden und Kirchenkreise im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen im Dienst der Kirche entsprechend ihrem Gesamtauftrag durch Beratung und Beschlussfassung wahr.
- (2) Sie dient verbindend dem Austausch aller in der Jugendarbeit beteiligten Haupt- und Ehrenamtlichen auf gemeindlicher, synodaler und landeskirchlicher Ebene. Sie fördert die Zusammenarbeit mit allen im Bereich der evangelischen Kirche von Westfalen tätigen kirchlichen Werken und Einrichtungen. Sie stiftet durch die Beratung und Beschlussfassung aufgeworfener kirchlicher, sozialer oder gesellschaftspolitischer Fragen und Ereignissen Identität. Sie wirkt durch perspektivische Diskussionen, Anregungen und Diskussionen relevanter Themen der Kinder- und Jugendarbeit innovativ.
- (3) Die EJKW dient auch der Selbstorganisation der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter innerhalb der evangelischen Jugend von Westfalen.
- (4) Die EJKW initiiert alle zwei Jahre im Wechsel mit einem vergleichbaren Kinderevent, einen identitätsstiftenden Zentral-Event für Jugendliche.
- (5) Unbeschadet der Verantwortung der Leitungsorgane der Evangelischen Kirche von Westfalen erfüllt sie diesen Auftrag im Rahmen dieser Ordnung selbstständig.
- (6) Die EJKW evaluiert ständig ihre eigenen Arbeitsformen, -verläufe und -ergebnisse.
- (7) Die EJKW begleitet und berät die Arbeit des Amtes für Jugendarbeit.

§ 2 Mitglieder

- (1) Der EJKW gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. drei Vertreterinnen oder Vertreter der synodalen Jugendarbeit eines jeden Kirchenkreises, von denen eine oder einer bei der Wahl nicht älter als 25 Jahre und zwei nicht bei der Kirche beruflich beschäftigt sein dürfen. In der Delegation sollen beide Geschlechter vertreten sein. Die Delegierten sowie ihre 2 Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden von den synodalen Jugendausschüssen oder den diesen entsprechenden Gremien entsandt, Nachnominierung ist möglich. Vakante Plätze werden sofort neu besetzt.
 2. Die Landesjugendpfarrerin / der Landesjugendpfarrer
- (2) Der EJKW gehören mit beratender Stimme an:
 1. die für die Jugendarbeit zuständigen Dezernentinnen bzw. Dezernenten des Landeskirchenamtes
 2. die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer des Amtes für Jugendarbeit
 3. die Referentinnen und Referenten des Amtes für Jugendarbeit
 4. die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer der Geschäftsstelle für gemeinsame Angelegenheiten der AEJ-NRW
 5. der/die Beauftragte für die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach der VSBMO
 6. eine Vertreterin/ein Vertreter der westfälischen Ausbildungsstätten

7. eine Vertreterin/ein Vertreter der Jugendbildungsstätten
8. eine Vertreterin/ein Vertreter des Dienstes an den Schulen im Pädagogischen Institut
9. eine Vertreterin/ein Vertreter der Jugendarbeit der vereinten evangelischen Mission
10. eine Vertreterin/ein Vertreter des Diakonischen Werkes der EKvW
11. eine Vertreterin/ein Vertreter der allgemein bildenden Schulen in Trägerschaft der EKvW
12. eine Vertreterin/ein Vertreter der berufsbildenden Schulen
13. eine Vertreterin/ein Vertreter der ELAGOT
14. eine Vertreterin/ein Vertreter der Evangelischen Jugend im Rheinland
15. eine Vertreterin/ein Vertreter der Evangelischen Jugend der Lippischen Landeskirche
16. eine Vertreterin/ein Vertreter des Westfälischen Verbandes für Kindergottesdienst
17. Jeder Kirchenkreis kann zu den Tagungen jeweils eine oder einen sachkundige(n) Jugendliche(n) unter 27 Jahren einladen.

(3) Verbände, die Mitglied der Jugendkammer sind, sind eingeladen an der EJKW zu partizipieren und als sachkundige Gäste an den Tagungen teilzunehmen. Sie können durch Beitrittserklärung selbst Mitglied der EJKW werden. Nach der Aufnahme erhält der CVJM das Recht zwei, die anderen Verbände einen stimmberechtigten Delegierten zu entsenden.

(4) Über die Aufnahme in und den Ausschluss aus der EJKW von Verbänden, die Mitglied der Jugendkammer sind, entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

(5) Aufgenommene Verbände können mit 3-monatiger Frist jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres ihren Austritt erklären.

§ 3 Organe

(1) Organe der EJKW sind

1. die Mitgliederversammlung der EJKW
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. der Nominierungsausschuss

§ 4 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung der EJKW tagt mindestens einmal jährlich an einem Wochenende an einem von ihr selbst gewählten Ort.

(2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende der EJKW beruft diese unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher ein.

(3) Die EJKW muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden beantragt. Die/der Vorsitzende hat dann unter Angabe der Tagesordnung die EJKW innerhalb von zwei Wochen einzuladen.

(4) Die/der Vorsitzende leitet die EJKW, wobei er oder sie zu einzelnen Tagesordnungspunkten auch andere Mitglieder des Vorstandes mit der Leitung beauftragen kann.

(5) Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand Aufträge und überprüft deren Umsetzung bzw. berät erarbeitete Vorlagen.

(6) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung der EJKW wird ein Protokoll gefertigt, welches auf der kommenden Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.

(7) Die Mitgliederversammlung wählt mit einer Amtsdauer von 4 Jahren

1. den Vorstand
2. den erweiterten Vorstand

(8) Entsprechend §1 Abs.3 dieser Satzung wird den ehrenamtlichen Delegierten auf jeder Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Selbstorganisation und zum Austausch gegeben. Um dies zu gewährleisten soll die EJKW vor der abschließenden Beschlussfassung, bei mehrtägigen Mitgliederversammlungen an dem Beschlussfassungstag vorhergehenden Abend (in der Regel Samstagabend), zwischen Ehren- und Hauptamtlichen getrennt tagen.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden und zwei Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen.

(2) Der Vorstand tagt regelmäßig.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte der EJKW in Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugendarbeit.

(4) Der Vorstand erarbeitet Vorlagen für die Mitgliederversammlung, bereitet den Geschäftsteil der Mitgliederversammlungen vor und setzt die Arbeitsaufträge der Mitgliederversammlung um.

(5) Soweit der Vorstand es für erforderlich hält, kann er seine Aufgaben jederzeit an den erweiterten Vorstand abgeben.

§ 6 erweiterter Vorstand

(1) Als ordentliche Mitglieder gehören dem erweiterten Vorstand an:

1. Die Mitglieder des Vorstandes
2. 6 Beisitzer, die nicht Delegierte eines Verbandes nach §2 Abs.3 der Satzung sein dürfen.

(2) Die ordentlichen Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden der Kirchenleitung als einheitlicher Berufungsvorschlag zur Berufung in die Jugendkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen vorgeschlagen.

(3) Als außerordentliches Mitglied gehört dem erweiterten Vorstand jeweils ein Entsandter jedes Mitgliedsverbandes nach §2 Abs.3 der Satzung an.

(4) Der erweiterte Vorstand tagt nur nach Bedarf. Seine Aufgaben ergeben sich aus §5 Abs.5 der Satzung.

§ 7 Nominierungsausschuss

(1) Zur Vorbereitung der Wahlen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes setzt die Mitgliederversammlung der EJKW in der der Wahlversammlung vorhergehenden turnusgemäßen Mitgliederversammlung einen Nominierungsausschuss ein, welcher einen einheitlichen Wahlvorschlag erarbeitet.

(2) Bei der Erarbeitung des Wahlvorschlages sollen Synodaljugendpfarrerinnen bzw. -jugendpfarrer, Haupt- und Ehrenamtliche berücksichtigt werden.

§ 8 Beschlussfassung und Wahlen

(1) Die Mitgliederversammlung der EJKW ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

(2) Antragsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder.

- (3) Bei Abstimmungen gelten Anträge als angenommen, die eine einfache Mehrheit erhalten. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Stimmberechtigt sind nur anwesende Delegierte. Briefwahl und Stimmübertragung sind ausgeschlossen.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (6) Bei Wahlen können alle Vorschläge zu einem Wahlvorschlag zusammengefasst werden. In diesem Fall hat jedes Mitglied so viel Stimmen, wie Personen zu wählen sind. Stimmhäufung ist ausgeschlossen. Sind alle Vorschläge zu einem einheitlichen Wahlvorschlag zusammengefasst, ist im ersten Wahlgang gewählt, wer die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Im zweiten Wahlgang sind die Kandidatinnen/Kandidaten in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen gewählt, die die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Danach entscheidet das Los.
- (7) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden stets in geheimer Wahl gewählt.

§ 9 Arbeitskreise

- (1) Es können jederzeit Arbeitskreise eingerichtet werden.
- (2) Ständiger Arbeitskreis der Mitgliederversammlung ist der Vorbereitungskreis der Mitgliederversammlung. Dieser bereitet in Absprache mit dem Vorstand die kommende Mitgliederversammlung vor. Seine Zusammensetzung wird auf jeder Mitgliederversammlung neu bestimmt. Der Vorbereitungskreis wählt für die Mitgliederversammlung Arbeitsformen aus, die die Kreativität, die Fantasie und die Kompetenzen der Mitglieder für die gemeinsame Arbeit fruchtbar werden lassen.
- (3) Weiterer ständiger Arbeitskreis ist der Vorbereitungskreis des Jugendevents. Dieser plant in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und dem Amt für Jugendarbeit den in §4 Abs.1 genannten Jugendevent.

§10 Satzungsänderung

Die Satzung der EJKW kann nur von der Mitgliederversammlung und mit 2/3-Mehrheit geändert werden.